

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

BV: Abbruch einer Scheune in Barth (Flurstück 100/10)



Abb. 1 Lage der abzubrechenden Scheune in Barth (Flurstück 100/10)

Auftraggeber: **Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG**
Postfach 213
74201 Bad Wimpfen

Gutachter: Kompetenzzentrum
Naturschutz & Umweltbeobachtung
Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg
Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin
tel 039992 76654, 0162 4411062
email jberg@naturschutz-umweltbeobachtung.info

Bearbeitung: **Diplom-Biologin Dr. Juliane Schatz**
tel 0176 46587286
email jschatz@naturschutz-umweltbeobachtung.info

Datum: **14.08.2024**

1. Einführung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“*

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

In Barth soll eine Scheune auf dem Flurstück 100/10 abgebrochen werden, um Baufreiheit für die Errichtung eines Lidl-Marktes zu schaffen.

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen und ist die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

2. Relevanzprüfung

In und an dem Gebäude kann ein Vorkommen gebäudebesiedelnder Tierarten (insbesondere Fledermäuse und Vögel) nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Im Siedlungsbereich sind dies v. a. Zwergfledermaus, ggf. auch Mücken- und Rauhhautfledermaus, aber auch Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr treten nicht selten auf. In der Region sind derartige Artvorkommen bekannt. Zu den relevanten gebäudebesiedelnden Vogelarten zählen z. B. Mehl- und Rauchschnalbe, Haussperling und Hausrotschwanz aber auch der Mauersegler.

3. Methoden

Die Gebäudekontrolle wurde am 31. Juli 2024 durchgeführt. Zur Suche nach Besiedlungsspuren wurden Kamera, Fernglas und Strahler genutzt. Außerdem standen Leiter und Endoskope zur Verfügung. Bei der Ein-/Ausflugbeobachtung wurde zudem ein Fledermausdetektor (Echtzeiterfassungsgerät) eingesetzt.



Abb. 2 bis 5 Außenansichten der Scheune



Abb. 6 und 7 Innenansichten der Scheune

4. Erfassungsergebnisse und Konfliktbewertung

4.1 Vögel

In einem Teil der Scheune werden Hühner und Tauben gehalten. Zwei Nistkästen für Höhlenbrüter wurden am Gebäude montiert, ein weiterer befindet sich an einem Baum. In einem der Kästen wurden alte Nistmaterialien gefunden, vermutlich von Blau- oder Kohlmeise. Hinter ei-

ner Holzverkleidung befand sich ebenfalls ein Nistplatz. Nach den verbauten Materialien handelt es sich sehr wahrscheinlich um einen Brutplatz des Haussperlings.

Weitere Besiedlungshinweise (Kotfahnen, Nistmaterialien, Todyfunde, Federn) gebäudebrütender Arten gab es nicht. Neubesiedlungen beispielsweise von Nischenbrütern wie Hausrotschwanz oder Bachstelze sind jedoch in jeder Brutsaison möglich.



Abb. 8 Nistplatz Haussperling



Abb. 9 Intakter Nistkasten mit Nistmaterial

Bei einem Abbruch in der Vogelbrutzeit kann es zu Tötungen und Verletzungen von Nestlingen kommen. Zudem gehen durch den Abbruch Nistplätze verloren.

Auf dem Grundstück befinden sich Gehölze (z. B. Thujahecke), welche keine Höhlungen aufweisen, jedoch von Freibrütern genutzt werden können, deren Lebensstätte jedoch i. d. R. nur während der Vogelbrutzeit geschützt sind. Eine Nutzung der Thujahecke durch Waldohreulen (Schlafplatz) konnte zu dieser Jahreszeit nicht ausgeschlossen werden.

4.2 Fledermäuse

Auf Grund der Bauweise der Scheune fehlt es an geeigneten Spaltenquartieren und Hangplätzen. Die wenigen gemauerten Bereiche weisen keine geeigneten Spalten auf, welche durch Fledermäuse, beispielsweise auch zur Überwinterung, genutzt werden könnten. An und in der Scheune gab es zudem keine Hinweise (Kot, Verfärbungen, Todyfunde) auf eine Nutzung durch Fledermäuse. Ein-/Ausflüge zu pot. Quartieren am oder im Gebäude wurden nicht registriert. Bei Fledermausbeobachtungen handelte es sich um Über- oder Vorbeiflügen.



Abb. 10 und 11 Bereiche in der Scheune mit Mauerwerk

Auf Grund der fehlenden Besiedlung durch Fledermäuse sind keine Konflikte zu erwarten.

4.3 Weitere Tierarten

Hinweise für ein Auftreten weiterer geschützter Tierarten (z. B. Stechimmen) konnten nicht festgestellt werden.

5. Herleitung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen/Grenze der Vermeidbarkeitsmöglichkeiten und der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

5.1 Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

VM1 Bauzeitenregelung Gehölzrodungen

Gehölzrodungen werden außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März durchgeführt, um Störungen, Verletzungen oder Tötungen von Freibrütern zu vermeiden.

Es wird empfohlen eine ggf. mögliche Nutzung der Thujahecke als Winterschlafplatz von Waldohreulen durch einen Sachverständigen auszuschließen.

VM2 Bauzeitenregelung Gebäudeabbruch

Der Abbruch der Scheune erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März, um Störungen, Verletzungen oder Tötungen von Brutvögeln auszuschließen.

5.2 Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF)

CEF1 Ersatzlebensstätte für Höhlenbrüter (z. B. Blau- und Kohlmeise)

Es sind mindestens zwei Nistkästen für Höhlenbrüter an dafür geeignete Bäume in der unmittelbaren Umgebung zu montieren (Beispiele Abb. 12 und 13). Stehen keine geeigneten Gehölze zur Verfügung, sind mind. 3 m hohe Pfähle aufzustellen, an denen die Kästen einzeln

montiert werden. Es wird eine Abstimmung mit einem Sachverständigen empfohlen, um die Funktionalität zu gewährleisten.



Abb. 12 Nistkasten für Kleinmeisen, M2-27-W
(www.nistkasten-hasselfeldt.de)



Abb. 13 Nistkasten mit 32 mm Rundloch, R-32-W
(www.nistkasten-hasselfeldt.de)

5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS)

FCS1 Ersatzlebensstätte für Haussperlinge

Im Zuge der Neubebauung wird für Haussperlinge mindestens ein Nistkasten (Koloniekasten) im Neubau integriert oder auf der Außenfassade montiert (Beispiele in Abb. 14 und 15). Es wird eine Abstimmung mit einem Sachverständigen empfohlen, um die Funktionalität zu gewährleisten.



Abb. 14 Nistkasten für Sperlinge SPMQ
(www.nistkasten-hasselfeldt.de)



Abb. 15 Sperlingskoloniekasten
(www.naturschutzbedarf-strobel.de)